Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 9 (1947)

Heft: 6

Rubrik: Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Folgen der Nichterfüllung eines Kaufvertrages

Im Oktober 1946 kaufte der Landwirt O. B. bei einem Traktorenwerk einen Traktor. Es wurde vereinbart dass der Traktor im Lauf des Monats April 1947 an den Käufer franko abzuliefern sei. Im Vertrauen auf den eingegangenen Kontrakt verkaufte O. B. auf Ende April 1947 seine zwei Pferde, um nachher mit dem erwarteten Traktor weiter zu arbeiten. Die Lieferung seitens des Traktorenwerkes blieb indessen aus. O. B. sah sich deshalb vor die Frage gestellt, was er der vertragsbrüchigen Lieferfirma gegenüber unternehmen könne.

Art, 107 des schweizerischen Obligationenrechtes bestimmt was folgt:

«Wenn sich ein Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, so ist der Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen.

Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch wenn er es u n v e r z ü g l i c h erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.»

Gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung berichtete O.B. der Lieferfirma am 1. Mai 1947, er setze ihr zur Lieferung des bestellten Traktors eine Nachfrist



Eggen mit Traktorscheibenegge

90°

Unerhörte Zugkraft und grösste Adhäsion machen den englischen

"BRISTOL" Raupen-Traktor

zum leistungsfähigsten — der geringe Brennstoffbedarf zum sparsamsten — und der vernünftige Anschaffungspreis zum wirtschaftlichsten Ackergerät



Verkauf durch die Kantonsvertreter oder direkt durch:

Engler & Co. - Zürich 1

Stadthausquai 7
Telephon (051) 25 75 74 und 25 75 72

von 20 Tagen an und behalte sich im Falle der Nichterfüllung alles Weitere vor. Die Lieferantin reagierte darauf nicht und die angesetzte Nachfrist lief ohne Erfüllung ihrerseits ab. O. B. machte nach Ablauf der angesetzten Nachfrist von seinem Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch, indem er der Lieferfirma am 21. Mai 1947 erklärte, er trete vom Vertrag zurück und verlange Ersatz des ihm durch den Vertragsbruch zugefügten Schadens. Als Schadenersatz machte er später für die Dauer von 2 Monaten Fr. 45.— pro Tag geltend, da er während dieser Zeit ohne eigene Betriebskraft war und einen Traktor zum Preis von Fr. 45.— pro Tag mieten musste, um seinen Arbeiten weiterhin obliegen zu können. Der in Rechnung gestellte Schaden wurde vom Richter vollumfänglich gutgeheissen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Lieferfirmen gewöhnlich gedruckte Formulare, auf welchen die Lieferbedingungen oft auf der Rückseite enthalten sind, verwenden. Es kommt vor, dass sie sich ausbedingen, dass eine Verspätung in der Lieferung dem Käufer nicht das Recht auf Entschädigung für direkten oder indirekten Schaden oder auf den Rücktritt vom Vertrage geben. Da Art. 107 des schweizerischen Obligationenrechtes im Unterschied zum Steuerrecht nicht zwingender Natur ist, können derartige vom Gesetz abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Wird etwas solches vereinbart, ist damit auf das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und auf Anspruch von Schadenersatz im Falle der Lieferungsverzögerung verzichtet worden. Werden von seiten des Verkäufers vorgedruckte Lieferungs- und Kaufverträge unterbreitet, empfiehlt es sich, jedenfalls dieselben nicht zu unterschreiben, bevor man sie durchgelesen hat, sofern man nicht die Erfahrung machen will, dass man auch durch Schaden klug werden kann. Gegebenenfalls sind auf beiden Exemplaren die entsprechenden Abschnitte zu streichen und es ist darauf zu achten, dass im Falle einer sog. Auftragsbestätigung durch die Firma die vorgenommenen Streichungen berücksichtigt sind. Andernfalls ist mittels eines eingeschriebenen Briefes nochmals eine Berichtigung anzubringen.

Dr. P. Sch.

Güterregulierung und Autotransportordnung

Anmerkung der Redaktion: Unter diesem Titel haben wir in Nr. 7/46 des «Traktor» ein Urteil des Bezirksgerichtes Baden veröffentlicht. Da dieses Urteil damals unsere Leser stark interessierte, publizieren wir nachstehend eine weitere Urkunde eines Bezirksgerichtes, die vom Obergericht anerkannt wurde,

Der weitere Kommentar ergibt sich aus dem Nachsatz.

Das Bezirksgericht Zurzach urkundet: Im Strafverfahren der aarg. Staatsanwaltschaft gegen E. J. in Sch. und dessen Sohn, beide angezeigt wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des MFG, wird

befunden:

- 1. Die aarg. Staatsanwaltschaft stellt folgende Anträge:
- «a) Der Beklagte E., Vater, sei wegen fortgesetzter Widerhandlung gegen Art. 5 Abs. 1 und 2 MFG gemäss Art. 61 Abs. 1, 2, 4 und 6 MFG zu einer Busse von Fr. 50.— und zur Nachzahlung der umgangenen Gebühren von Fr. 36.70 zu verurteilen.
- b) Der Beklagte E., Sohn, sei wegen fortgesetzter Widerhandlung gegen Art. 5 Abs. 1 und 2 MFG gemäss Art. 61 Abs. 1, 2 und 4 MFG zu einer Busse von Fr. 30.— und zur Nachzahlung der umgangenen Gebühr für den Lernfahrausweis zu verurteilen.»
- 2. Nach Art. 5. des Motorfahrzeuggesetzes ist nur das mit einem Fahrzeugausweis versehene Motorfahrzeug zum Verkehr zugelassen, und es darf nur der Besitzer eines Führerausweises im Verkehr ein Motorfahrzeug führen. Im Art. 61 MFG sind die Strafandrohungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannte Bestimmung enthalten.
 - 3. Das Verfahren stützt sich auf folgenden Sachverhalt:
- a) der Erstbeklagte ist Halter eines Landwirtschaftstraktors, den er für das Jahr 1946 mit Fr. 30.— vertaxt hat. In der Zeit vom 5. bis 9. August 1946 führte der Zweitbeklagte im Auftrage seines Vaters mit dem Traktor und einem Zweiradanhänger ohne Fahrzeug-, Führer-





und Anhängerausweis von einer Kiesgrube in Sch. Material zu einer neu zu erstellenden Strasse in Untersch. Den Strassenbau besorgte die Firma Gebr. H., Bauunternehmung, R., im Auftrage der Bodenverbesserungsgenossenschaft Sch. An diesem Gemeinwerk ist der Erstbeklagte als Landwirt beteiligt und musste an die Kosten über Fr. 3000.— beitragen. Für die Transporte wurde er von der Firma H. mit Fr. 3.50 pro m³ Kies entschädigt. Er konnte auf diese Weise ca. Fr. 1000.— an seine Verpflichtung abverdienen.

Da die Polizei die Auffassung vertrat, dass diese im Auffrage einer Baufirma ausgeführten Transporte den Rahmen der zulässigen Verwendung von Landwirtschaftstraktoren überschreite und die Bestimmungen des Motorfahrzeuggesetzes sowie der Autotransportordnung zu beachten seien, wurde Strafanzeige erstattet.

- b) die beiden Beklagten beantragen Freispruch. Sie erachten die von ihnen ausgeführten Transporte als erlaubt und berufen sich auf den Kommentar von Dr. H. Maurer, Bern, zum Bundesratsbeschluss über Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren vom 9. Juli 1943, sowie auf ein in einem ähnlichen Falle gefälltes und im Organ des Schweiz. Traktorverbandes publiziertes Urteil. (vgl. «Der Traktor», 1946, No. 7, Seite 26 ff.).
- 4. Für die Beurteilung des Falles sind folgende gesetzliche Bestimmungen und Ueberlegungen massgebend:
- a) Art. 5 der eidg. Vollziehungsverordnung (MFV) zum Motorfahrzeuggesetz enthält für landwirtschaftliche Traktoren eine Sonderbestimmung. Demnach gelten für Traktoren, deren Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann und die zu Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden, nur die unter dem Abschnitt «Verkehrsregeln» des MFG und der MFV aufgestellten Vorschriften sowie die

Traktoren-Schmieröl (H. D. Spezialöle)

sowie alle übrigen Schmieröle und Fette vom Vertragslieferanten



Tel. (054) 7.18.39

Strafbestimmungen für ihre Uebertretung. Art. 5 des MFG, wegen dessen Uebertretung die beiden Beklagten zur Bestrafung überwiesen sind, zählt aber nicht zu den Verkehrsregeln, sondern diese beginnen erst mit Art. 17 MFG. Handelt es sich somit bei dem von den Beklagten gebrauchten Fahrzeug um einen Landwirtschaftstraktor und wurde es im Rahmen der hiefür zulässigen Verwendungsmöglichkeiten in Dienst genommen, so kann eine Zuwiderhandlung gegen Art. 5 MFG nicht vorliegen. Ging die Verwendung indessen über die gezogenen Schranken hinaus, so kommt die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 5 MFG für landwirtschaftliche Traktoren nicht mehr zur Anwendung, sondern es gilt Art. 5 MFG, wonach Fahrzeug- und Führerausweis erforderlich sind, Ueberdies gelten in diesem Falle die Vorschriften der Autotransportordnung vom 30. Sept. 1938, in Kraft seit 15. August 1940 (ATO).

b) dass es sich bei dem verwendeten Fahrzeug «Fordson» technisch um einen Landwirtschaftstraktor handelt, steht ausser Zweifel. Es ist daher bloss noch die Frage zu prüfen, ob er bei den bezüglichen Fahrten als Landwirtschaftstraktor gebraucht worden ist. Dabei ist auszugehen von den einschlägigen Begriffsbestimmungen, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt und Eingang gefunden haben im Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1943 über Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen. (BRB über Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren.) Dieser BRB ist ein Ausführungserlass zur Autotransportordnung (ATO), welche prinzipiell jeden gewerbsmässigen, bzw. entgeltlichen Warentransport mittelst Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen der Bewilligungspflicht unterstellt, jedoch in Art. 2 dem Bundesrat die Ermächtigung zur Verfügung von Ausnahmen erteilt. Der BRB vom 9. Juli 1943 statuiert nun solche Ausnahmen u. a. für landwirtschaftliche Traktoren. Als solche werden in Art. 1 bezeichnet Traktoren, deren Geschwindigkeit 20 Stundenkilometer nicht übersteigen können und die für Arbeiten und Transporte verwendet werden, welche im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehen. Art. 3 BRB nimmt sodann von den Bestimmungen der ATO alle Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern aus, die mit der Bewirtschaftung des eigenen landoder forstwirtschaftlichen Betriebes des Halters in irgendeinem Zusammenhang stehen. Hiezu gehören gemäss den Erläuterungen des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes auch «Transporte von Kies und anderem Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, sofern die Genossenschafter oder die an den betreffenden Werken Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind.»

c) der Erstbeklagte hat nun für die Neuanlage einer Strasse, welche durch die Firma H. im Auftrage der Bodenverbesserungsgenossenschaft Sch. besorgt wurde, als mitverpflichteter Landwirt die Transporte ausgeführt. Der Fall liegt also nicht genau gleich, wie wenn die Kies-



Umbruch mit Einmann-Pflügen

Cliché Gebr. Huber, Tuggen

fuhren direkt für das Gemeinwerk gemacht worden wären. Es frägt sich daher, ob die Verwendung des Traktors mit Anhänger noch im Rahmen von Art. 3 des BRB vom 9. Juli 1943 erfolgt ist. Da dem Gericht diesbezüglich keine Vorentscheide bekannt waren, hat es das eidg. Amt für Verkehr um seine Meinungsäusserung ersucht. Dieses hat einen einlässlichen Bericht zur Verfügung gestellt, der sich mit den Transportverhältnissen unter bebesonderer Berücksichtigung der Benutzung von Landwirtschaftstraktoren bei der Melioration der Linthebene befasst. Der Ersteller dieses Gutachtens vertritt die Auffassung, dass bei Gemeinwerken der Transportauftrag von der Flurgenossenschaft, von der Gemeinde oder von den am betreffenden Werk beteiligten Unternehmern ausgehen könne (vgl. cit. Bericht, S. 20, Mitte). Dieser Ansicht pflichtet das Gericht bei. Sie entspricht offensichtlich dem Willen des Gesetzgebers, welcher der Benutzung von Landwirtschaftstraktoren durch Mitberechtigte und Mitverpflichtete bei Ausführung von Gemeinwerken eine weitgehende Vorzugsstellung einräumen wollte. Wollte man solche Traktoren bloss deshalb den Bestimmungen der ATO unterstellen, weil die Transporte nur mittelbar über den Unternehmer für ein Gemeinwerk besorgt werden, so bedeutete das eine unverständliche Härte, weil nämlich solche Werke meist nicht von den Gemeinden oder Genossenschaften selbst ausgeführt werden können, sondern aus technischen Gründen Unternehmern übertragen werden müssen. Es fänden somit in allen jenen Fällen, wo die Aufträge durch solche Unternehmer an die mitbeteiligten Landwirte erteilt werden, die Bestimmungen der ATO Anwendung, was sicher nicht die Meinung des BRB vom 9. Juli 1943 ist.

- 5. Wurde somit der in Frage stehende Traktor bloss als Landwirtschaftstraktor gebraucht, so findet gemäss Art. 5 MFV die Bestimmung von Art. 5 MFG keine Anwendung und es sind daher die beiden Beklagten von Schuld und Strafe freizusprechen. Gebühren sind in diesem Falle nicht geschuldet und nicht nachzubezahlen.
- 6. Dieser Verfahrensausgang rechtfertigt die Kostenübernahme auf die Staatskasse, und es sind die beiden Beklagten für das Erscheinen vor Gericht zu entschädigen.

Demnach wird einstimmig

erkannt:

- 1. Die beiden Beklagten E. sind von Schuld und Strafe freigesprochen.
- 2. Die Gebührenforderung der aarg. Motorfahrzeugkontrolle ist abgewiesen.
- 3. Die Kosten dieses Verfahrens werden auf die Staatskasse übernommen und es sind die beiden Beklagten mit Taggeldern von je Fr. 5.— zu entschädigen.

Nachsatz: Gegen dieses Urteil ist durch die Staatsanwaltschaft an das Obergericht appelliert worden. Das kantonale Polizeikommando war vermutlich an dieser Weiterziehung nicht unschuldig.

Das Obergericht des Kantons Aargau hat mit Urteil vom 18.4.1947 die Beschwerde abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichtes Zurzach bestätigt. Zu der Begründung des Bezirksgerichtes hat das Obergericht nichts Wesentliches beigefügt.

Wir schätzen uns glücklich, dass die alte Zwängerei des kant. Polizeikommandos mit diesem Urteil auf den Platz verwiesen worden ist, der ihr gehört.



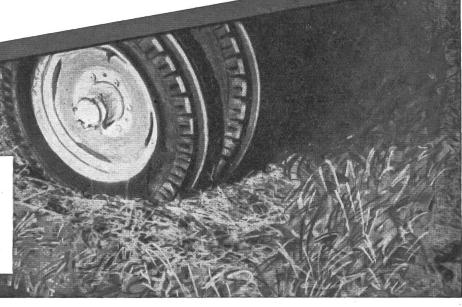
Fabrik für Firestone Proc

irestone Traktorenreifen

Ziehen besser Halten länger Reinigen sich selbst

dank der zentralen Griffigkeits-Zone, der starken allverbundenen Stollen und dem genialen Profil

e Eigenschaften bei Ihnen Der Name FIRESTONE ist kauft, kauft nicht Reifen ätsarbeit.



kte A.G. Pratteln (BLD.)

Wir hoffen, dass nunmehr diese Sache endlich zur Ruhe kommt und dass das kantonale Polizeikommando nicht wiederum neue Wege sucht, um sein abwegiges Ziel auf Umwegen doch zu erreichen.

J.

Les nouveaux tarifs de douane

pour les carburants liquides employés dans l'agriculture

La suppression du tarif de douane réduit, en date du 1.3.1947, en faveur des carburants liquides destinés aux travaux agricoles, a soulevé une vague de mécontentement parmi les propriétaires de tracteurs du pays entier. Les articles de journaux, les résolutions prises par nos sections et finalement les interpellations au Conseil National et au Conseil des Etats firent écho du ressentiment éprouvé contre cette mesure incompréhensible.

Nous constaton avec reconnaissance que la Direction des douanes, après avoir compris toute la gravité de la situation a fait preuve de beaucoup de compréhension à l'égard de l'agriculture lors des négociations qui eurent lieu. C'est ainsi que, par arrêté du Conseil fédéral du 6 mai 1947, elle fut autorisée à mettre, comme par le passé, à la disposition de l'agriculture, le pétrole et le white spirit au tarif de frs. 3.— par 100 kg., avec effet rétroactif au 1er mars 1947. Les montants payés en trop depuis le 1er mars 1947 seront remboursés.

Notre succès fut moins satisfaisant dans le problème de l'huile Diesel, pour laquelle on devra payer, à l'avenir, le même tarif de douane que pour les véhicules usagers de la route, soit frs. 16.— par 100 kg. Cependant, la majoration de frs. 10.— sur la douane de base sera ristournée, si la marchandise est destinée à des travaux agricoles. Nous ferons le nécessaire pour que ces opérations de ristourne se déroulent sans exiger trop de formules.

Nous nous réjouissons de ces succès et remercions le Conseil fédéral et notamment la Direction générale des douanes pour la compréhension qu'ils nous ont témoignée.

* * *

Toutefois, un côté du problème n'a pas encore été résolu de façon satisfaisante: c'est celui de la taxe d'amortissement prélevée en faveur des usines d'Ems et de Lonza. D'après la règlementation en vigueur aujourd'hui, le prix ordinaire du carburant pour tracteur est majoré d'un tarif de douane et de taxes d'un montant total de frs. 3.60 par 100 kg. Sur l'huile Diesel, après déduction de la ristourne du tarif de douane supplémentaire cité plus haut, il est perçu:

la douane dite de base de	frs. 6.—
l'augmentation pour la tare de	frs. —.90
des taxes-diverses de	frs. —.15
la taxe d'amortissement pour les usines	
d'Ems et de Lonza de	frs. 17.—
total environ	firs. 24.05 par 100 kg.